

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 343. Sitzung am 27. Januar 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **2. Regelungsinhalte**

Mit dem vorliegenden Beschluss ergänzt der Bewertungsausschuss die Regelungen zur Berechnungsfähigkeit der Leistungen für ärztlich angeordnete Hilfeleistungen gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 339. Sitzung mit Wirkung 1. Januar 2015, um den Besonderheiten von neu und kürzer als 18 Monate zugelassenen Ärzten gemäß Präambel 3.1 Nr. 1 Rechnung zu tragen.

### **3. Regelungshintergrund**

Bei neu und kürzer als 18 Monate zugelassenen Ärzten liegen in der Regel in den auf die Zulassung folgenden sechs Quartalen die zur Berechnung der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 3.2.1.2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs vorausgesetzten Behandlungsfallzahlen der letzten vier Quartale unter Berücksichtigung des Zeitraums seit der Zulassung sowie des Zeitbedarfs für den Datentransfer und die Abrechnungsprüfung noch nicht vor. Mit dem Beschluss erfolgt für diese Ärzte eine Anpassung der Berechnungsvoraussetzungen.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.